

GR_GERICHTE KSK 2013 47 vom 21. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2013_47

FR: GR_GERICHTE KSK 2013 47 du 21 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE KSK 2013 47 del 21 ottobre 2013

Regeste

Steuerarrest | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Die kantonale Steuerverwaltung kann auch vor rechtskräftiger Feststellung eines geschuldeten Steuerbetrages Sicherstellung verlangen, wenn die Bezahlung des Betrages als gefährdet erscheint (Art. 158 Abs. 1 StG und Art. 169 Abs. 1 DBG). Hierfür erlässt die Steuerverwaltung eine schriftlich zu eröffnende Sicherstellungsverfügung, welche den sicherzustellenden Betrag anzugeben hat und sofort vollstreckbar ist (Art. 158 Abs. 2 StG und Art. 169 Abs. 1 DBG). Die Sicherstellungsverfügung gilt gleichzeitig als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 SchKG und kann nur mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (Art. 158a Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 169 Abs. 3 und Art. 170 Abs. 1 DBG). Die Einsprache gegen den Arrestbefehl im Sinne von Art. 278 SchKG ist ausgeschlossen (Art. 158a Abs. 2 StG und Art. 170 Abs. 2 DBG). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen (Art. 158a Abs. 1 StG und Art. 170 Abs. 1 DBG). Der Vollzug richtet sich mangels entsprechender Vollzugsnormen in der Steuergesetzgebung nach Art. 275 f. SchKG.

E. 2

Mit der SchKG-Beschwerde nach Art. 17 SchKG kann gegen jede Verfügung im Arrestvollzugsverfahren beim Kantonsgericht von Graubünden vorgegangen werden (Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100]). Allerdings ist diese strikte auf die Überprüfung von Vollzugsfehlern des Betreibungsamtes beschränkt (vgl. Stoffel, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, Basel 2010, N 23 zu Art. 274 SchKG). Alle Rügen, die gegen die Zulässigkeit der Sicherstellungsverfügung bzw. des Arrestbefehls gerichtet sind, sind im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren vorzubringen, ausser die Sicherstellungsverfügung bzw. der Arrestbefehl würde sich als nichtig erweisen (vgl. Reiser, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, Basel 2010, N 13 ff. zu Art. 275 SchKG; Stoffel, a.a.O., N 29 zu Art. 274 SchKG). Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt und die Beweise werden vom Kantonsgericht von Graubünden frei gewürdigt (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 3 und Art. 14a Abs. 2 GVV zum SchKG). 3.a. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden bringt in ihrer Beschwerdeantwort vom 30. August 2013 zunächst vor, die Beschwerde vom 14. August 2013 gegen die Arresturkunde, welche der B._____ GmbH am 10. Juli 2013 zuge-

Seite 5 — 9 stellt worden sei, sei auch unter Berücksichtigung der Betreibungsferien verspätet erfolgt. b. Vorab ist festzuhalten, dass X._____ ausschliesslich in eigenem Namen und gemäss Rechtsbegehren ausdrücklich nur gegen den „Arrest vom 24.07.2013“ Beschwerde erhoben hat. Verfügungen, welche gegen die B._____ GmbH gerichtet sind, fallen vorliegend ausser Betracht. c. Gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG muss die Beschwerde binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Gemäss Empfangsbestätigung des Betreibungsamtes Thusis-Domleschg hat X._____ die Anzeige der Arrestierung des Kontos bei der F._____ am 7. August 2013 in Empfang genommen (Akten Betreibungsamt, act. 9). Die dagegen gerichtete und am 16. August 2013 der Post übergebene Beschwerde ist somit rechtzeitig eingereicht worden. 4.a. Das Betreibungsamt Thusis-Domleschg hält in seiner Vernehmlassung vom 21. August 2013 fest, die Arresturkunde habe noch nicht ausgestellt werden können, da die F._____ über das besagte Konto vorläufig noch keine Auskunft erteilt habe. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hält dafür, beim Schreiben des Betreibungsamtes Thusis-Domleschg an die F._____ handle es sich nicht um eine Verfügung, welche mit Beschwerde angefochten werden könne. Damit habe das Betreibungsamt Thusis-Domleschg der F._____ Anzeige von der Arrestierung einer Forderung gemacht und Auskünfte über allfällige Konten des Beschwerdeführers einholen wollen. Der Arrest sei somit gar noch nicht vollzogen worden. b. Beschwerdeobjekt nach Art. 17 Abs. 1 SchKG ist - mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung - eine Verfügung eines Vollstreckungsorgans. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht (BGE 129 III 400 E. 1.1 S. 401; 128 III 156 E. 1c S. 157 f.). Die Verfügung muss die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflussen (BGE 129 III 400 E. 1.1 S. 401); sie zeitigt Aussenwirkungen und muss bezwecken, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93 mit Hinweisen). Ob eine Verfügung vorliegt, entscheidet sich nach ihrem Gehalt, nicht nach ihrem Wortlaut oder Erscheinungsbild (Urteil C 266/03 vom 12. März 2004 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 130 V 388; Urteil 7B.75/2006 vom 6. Juli 2006 E. 2.2.2). Keine Verfügungen sind namentlich blosser Meinungsäusserungen des Betreibungsorgans bzw. Mitteilungen

Seite 6 — 9 über die künftigen Absichten desselben (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93 f.; 94 III 83 E. 2 S. 88). c. Mit der „Anzeige von der Arrestierung einer Forderung“ vom 24. Juli 2013 hat das Betreibungsamt Thusis-Domleschg der F._____ die Arrestierung sämtlicher auf X._____ lautenden Guthaben und Wertschriften und insbesondere des Kontos IBAN _____ angezeigt und die Bank angewiesen, das erwähnte Konto sowie alle mit dieser Stammmnummer zusammenhängenden Konten sofort zu sperren. Dieses Schreiben diene somit offensichtlich dazu, das Verfahren weiter voranzutreiben. Zudem fand der Arrestvollzug offenkundig bereits statt und die später zu erstellende Arresturkunde hält diesen Sachverhalt lediglich fest. Gegen die Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. Juli 2013 ist somit grundsätzlich die Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG zulässig.

E. 5

In materieller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer insbesondere vor, es sei nicht gestattet, die Sicherstellungsverfügung vom 31. Januar 2013 für mehrere Arrestaufträge zu nützen. Dem Schuldner würde durch dieses Vorgehen das rechtliche Gehör nicht gewährt. Der Beschwerdeführer ist indessen nicht in der Lage, seine Auffassung mit einer

entsprechenden Gesetzesbestimmung, einem Präjudiz oder einer Lehrmeinung zu belegen. Die Steuerverwaltung hingegen be- ruft sich auf Hans Frey (in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, I/2b, Basel 2008, N 10 und 89 zu Art. 169 DBG und N 47 zu Art. 170 DBG), wonach jederzeit gestützt auf die rechtskräftige oder angefochtene Sicherstellungsverfügung eine Arrestlegung veranlasst werden könne und über- dies auch bei einem Dahinfallen eines bestehenden Arrests aufgrund der bisheri- gen rechtskräftigen Sicherstellungsverfügung ein neuer Arrest gelegt werden kön- ne. Diese Auffassung erweist sich als grundsätzlich richtig. Die Sicherstellungsver- fügung gilt gemäss Art. 170 Abs. 1 DBG und Art. 158a Abs. 1 StG einerseits als Arrestbefehl, andererseits gehen ihre Wirkungen jedoch darüber hinaus. Sie ist nämlich gleichzeitig einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleich- gestellt und bildet somit einen definitiven Rechtsöffnungstitel (Art. 169 Abs. 1 DBG und Art. 158 Abs. 2 StG). Im Vergleich zum Arrestbefehl gemäss SchKG stellt die Sicherstellungsverfügung somit im gleichen Titel die Arrestgrundlage und den Ar- restbefehl dar (vgl. etwa Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Obwohl die Sicherstel- lungsverfügung als Arrestbefehl eingesetzt werden könnte (vgl. Frey, a.a.O., N 88 zu Art. 169 und N 2 sowie N 6 zu Art. 170 DBG; vgl. auch Fessler, in: Zwei- fel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, I/2b, Basel 2000, N 55 f. zu Art. 169 und N 15 zu Art. 170 DBG), unterscheidet die Praxis zwi- Seite 7 — 9 schen dem Erlass der Sicherstellungsverfügung und dem weiteren Prozessschritt der Zustellung eines Arrestbefehls an das zuständige Betreibungsamt (vgl. Praxis- festlegung Steuerverwaltung Graubünden über die Sicherstellungsverfü- gung/Arrestbefehl, S. 7, Punkt 6.1). Dem Arrestbefehl kommt jedoch keine selbständige Wirkung zu (Frey, a.a.O., N 2 zu Art. 170 DBG). Die Sicherstellungs- verfügung wird zunächst als eine einfache Aufforderung an den Steuerschuldner betrachtet, Sicherheit zu leisten und bezweckt nicht, ihm den Arrest anzukündigen (Fessler, a.a.O., N 51 zu Art. 169 DBG unter Hinweis auf einen Bundesgerichts- entscheid vom 11. März 1949). Damit wird die Gleichstellung der Sicherstellungs- verfügung bezüglich ihrer Wirkung mit einem gerichtlichen Urteil betont. Entschei- det sich die Steuerverwaltung für den Gang ans Betreibungsamt zwecks Arrest- vollzugs, so wird auf der Grundlage der Sicherstellungsverfügung formell ein sepa- rater Arrestbefehl mit einem Arrestauftrag erstellt (vgl. Akten Betreibungsamt, act. 1 und 2; Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden über die Sicherstel- lungsverfügung/Arrestbefehl, S.7; Akten Beschwerdeführer, act. 19). Gleich wie ein rechtskräftiges Urteil mehrmals für die Arrestierung von Vermögenswerten des Schuldners verwendet werden kann, sei es weil die erste Arrestlegung erfolglos, sei es weil sie ungenügend war, kann auch die Sicherstellungsverfügung für eine ergänzende Arrestlegung eingesetzt werden. Problematisch würde die wiederholte Verwendung der Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl erst dann, wenn sich seit Erlass derselben die faktische Situation derart geändert hätte, dass die Vor- aussetzungen einer Sicherstellungsverfügung nicht mehr gegeben wären (Verle- gung des Wohnsitzes in die Schweiz, Aufhebung der Gefährdungslage). Derarti- ges wird vom Beschwerdeführer indes nicht geltend gemacht, so dass seine Rüge unbegründet ist.

E. 6

Schliesslich wird die Beschwerde damit begründet, beim verarrestierten Konto von X._____ bei der F._____ handle es sich um ein Freizügigkeitskonto seiner Pensionskasse. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, lässt sich an- hand der ihr und dem

Betreibungsamt Thuis-Domleschg zur Verfügung stehen- den Unterlagen nicht feststellen, dass es sich beim fraglichen Konto um ein Frei- zügigkeitskonto handelt, welches gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG nicht pfändbar und somit auch nicht verarrestierbar wäre (Art. 275 SchKG). Der Be- schwerdeführer hat dieses Konto vielmehr im Wertschriftenverzeichnis als norma- les Bankkonto deklariert, was für Freizügigkeitskontos nicht korrekt wäre. Inwie- fern das Schreiben der F._____ vom 30. September 2013, wonach sich bei ihrer Bank zum Zeitpunkt der Arrestierung keine verarrestierbaren Vermögenswerte befunden hätten, diesbezüglich zu verstehen ist, ist fraglich. Darin liegt entweder

Seite 8 — 9 die Erklärung, die Bank verwalte überhaupt keine entsprechenden Vermögenswer- te und das besagte Konto existiere nicht oder die Vermögenswerte seien nicht verarrestierbar. Die Bank hätte letzterenfalls gleich selbstständig entschieden, dass das Konto - sofern es ein Freizügigkeitskonto wäre - nicht verarrestierbar ist. Wäre dies der Fall, stellte sich die Frage, ob die F._____ dazu überhaupt berech- tigt wäre oder ob dies nicht vielmehr in die Kompetenz des Betreibungsamtes Thuis-Domleschg fallen würde. Vorerst ist jedoch bei der F._____ zu klären, in welchem Sinne die Auskunft vom 30. September 2013 zu verstehen ist. Allenfalls ist sodann bei Bestehen eines Freizügigkeitskontos in der Arresturkunde von einer Arrestlegung abzusehen. Nichtsdestotrotz hatte das Betreibungsamt Thuis- Domleschg aber vorerst hinreichenden Grund, das erwähnte Konto bei der F._____ mit Arrest zu belegen. Im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Arre- sturkunde darf es aber auf seinen Entscheid zurückkommen, sofern die weiteren Abklärungen zu einem anderen Ergebnis führen. Somit erweist sich auch diese Rüge des Beschwerdeführers als unbehelflich, was zur Abweisung der Beschwer- de führt. 7.a. Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Beschwerde weiter, sämtliche Prozess- und Parteikosten inkl. allfällige Mehrwertsteuern seien der Beklagten aufzuerlegen. Die Steuerverwaltung beantragte ihrerseits die Überbindung der Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers. b. Gemäss Art. 14c GVV zum SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Kon- kurs (GebV SchKG; SR 281.35) und Art. 62 GebV SchKG ist das vorliegende Be- schwerdeverfahren unentgeltlich und es dürfen keine Parteientschädigungen ge- sprochen werden. Die Beschwerde ist damit auch diesbezüglich abzuweisen. Kos- ten werden demzufolge nicht erhoben und Parteientschädigungen nicht gespro- chen.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.